



**Fragwürdig:** Bundesweit kontrolliert die Polizei in Autobahnbaustellen die Fahrzeugbreite - und verschickt Bußgeldbescheide. Doch wo nur eine Lenkungsstafel (rechts: Zeichen 515) die Breitenbeschränkung ankündigt, fehlt womöglich die Rechtsgrundlage

# Rechtsfreier Raum?

Wer sich mit einem zu breiten Auto in der Autobahnbaustelle erwischen lässt, zahlt 20 Euro. Doch an der Rechtmäßigkeit dieser Bußgelder bestehen Zweifel

Im vergangenen April flattert Peter Dimmer (58) aus Witzenhausen (Hessen) ein Bußgeldbescheid ins Haus. 20 Euro soll er zahlen, weil sein Opel Vivaro mehr als zwei Meter breit ist – und darum nichts auf einer Spur zu suchen hat, die in einer Autobahnbaustelle auf maximal zwei Meter Fahrzeugbreite beschränkt ist.

Bundesweit ergehen jährlich Tausende solcher Bescheide, Tendenz steigend (AUTO BILD 24 und 25/2011). Aber: Den meisten fehlt womöglich die rechtliche Grundlage.

Üblicherweise ist die maximal zulässige Fahrzeugbreite für eine Spur in einer sogenannten Verkehrslenkungsstafel (häufig Zeichen 515, siehe oben rechts) untergebracht. Sie gehört mit allen anderen Lenkungsstafeln zu den sogenannten Richtzeichen – diese dienen „der Erleichterung des Verkehrs“ (Paragraf 42 StVO).

Zwar können auch Richtzeichen Ge- und Verbote enthalten. Soll dafür aber ein Bußgeld verhängt werden, müssen sie in der Anlage 3 der StVO explizit aufgeführt sein. Und „weil dieses Verkehrszeichen dort nicht verortet ist, ent-



**Richtig: Ein Bußgeld gibt es auf jeden Fall, wenn das Verbot ein eigenständiges Schild ist**

faltet es auch keinen Ge- oder Verbotscharakter“, sagt Uwe Lenhart, Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Frankfurt/Main.

**„Manche Richtzeichen haben keinen Ge- oder Verbotscharakter“**

Uwe Lenhart, Fachanwalt für Verkehrsrecht



**„Ein durchaus diskussionswürdiger Ansatz“**

Stefan Steinle, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Im Klartext: Nur wenn ein konventionelles Extraschild für die zulässige Fahrzeugbreite (Zeichen 264, links) neben der Verkehrslenkungsstafel steht, ist ein Bußgeld rechens. Ist es dagegen in die Tafel integriert, „wird es dadurch nicht automatisch zu einem eigenen Ge- oder Verbotsschild“, so Lenhart weiter.

Für Stefan Steinle aus München, ebenfalls Fachanwalt für Verkehrsrecht, ist diese Argumentation zwar sehr spitzfindig, aber „in der Theorie ein durchaus diskussionswürdiger Ansatz“. In der Theorie.

Und was bedeutet das für die Praxis? „Es ist zu klären, ob durch die Inte-

gration des Zeichens 264 in eine Lenkungsstafel der Verbotscharakter tatsächlich erlischt“, sagt AvD-Jurist Herbert Engelmohr.

Dafür müsste es allerdings zu einem obergerichtlichen Grundsatzurteil kommen. Doch „die Chance, dass es ein solches zu dieser Argumentation geben wird, liegt im Promillebereich“, so Steinle.

Wer erwischt wird, hat trotz juristischen Durcheinanders daher wohl nur eine Wahl: zähneknirschend zu zahlen. So wie Peter Dimmer. roky

**Sie wollen uns Ihre Meinung zu diesem Thema sagen?**

**Schreiben Sie uns:**

AUTO BILD, Brieffach 39 40, 20350 Hamburg

Fax: 0 40-34 72 41 76

E-Mail: redaktion@autobild.de

Stichwort: Verkehrszeichen